

Sehr geehrte Anlagenbetreiber,

durch das **Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes** sind im Juni 2016 das EEG 2014 und eine weitere Reihe von Gesetzen und Regelungen der Energiewirtschaft geändert worden. Diese Gesetzesänderungen beinhalten unter anderem durch die Einführung einer Klarstellung unter § 19 EEG 2014, eine Konkretisierung der Ansprüche auf die Stromsteuerbefreiung für den Anlageneigenverbrauch stromerzeugender Anlagen.

Nunmehr ist geregelt:

„(1a) Wenn und soweit Anlagenbetreiber den Anspruch nach Absatz 1 (Vergütung nach dem EEG - HK) geltend machen, darf für den Strom, der durch ein Netz durchgeleitet wird, keine Steuerbegünstigung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes in Anspruch genommen werden. Satz 1 ist in Fällen der kaufmännisch-bilanziellen

Weitergabe nach § 11 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

Somit ist klargestellt, dass mit dem Beurteilungsjahr 2016 eine Kombination von EEG Vergütung und Stromsteuerbefreiung für den eigenverbrauchten Strom (Kraftwerkseigenverbrauch) ausgeschlossen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Lindow

-----

EC Umweltgutachter und Sachverständigen GmbH  
Dr. Ing. Hannes Kremp  
Sachverständiger im Umweltschutz

Teerofen Haus 3  
19395 Plau OT Karow

Umsatz-Steuer-Nr.: 090/108/01424  
Ust-IdNr: DE 283420266  
HRB 11296

Tel.: 038738 73443  
Fax: 038738 73887

e-mail:

[info@ec-umweltgutachter.de](mailto:info@ec-umweltgutachter.de)  
[www.ec-umweltgutachter.de](http://www.ec-umweltgutachter.de)